



## Antrag

der Abgeordneten **Klaus Steiner, Angelika Schorer, Gudrun Brendel-Fischer, Volker Bauer, Eric Beißwenger, Alexander Flierl, Dr. Otto Hünnerkopf, Dr. Martin Huber, Anton Kreitmair, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Hans Ritt, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder**  
**CSU**

### **Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, § 2 Abs. 3 Satz 1 Artenschutzrechtliche Ausnahmereordnung (AAV) wie folgt zu ändern:

„(3) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde soll, auch auf Antrag, erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind“.

### **Begründung:**

Jährlich entstehen durch den Biber zunehmend Schäden in Millionenhöhe für Staat und Kommunen. Hinzu kommt die Entschädigung für Land-, Forst- und Teichwirtschaft in Höhe von nunmehr bereits max. 450.000 Euro. Zwar gibt die AAV in § 2 Abs. 3 Satz 1 mit einer Kann-Bestimmung die Möglichkeit, dass die Kreisverwaltungsbehörden Entnahmen des Bibers für bestimmte Bereiche gemäß Abs. 1 zulassen können, doch ist der Vollzug dieser Bestimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden in Bayern sehr ungleich. Die vorgeschlagene Formulierung verpflichtet die Behörde dazu, einem begründeten Antrag stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vorliegen und nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

## Antrag

der Abgeordneten **Klaus Steiner, Angelika Schorer, Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Volker Bauer, Eric Beißwenger, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Anton Kreitmair, Ludwig Lerchenfeld, Hans Ritt, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder CSU**

### **Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung fortführen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Geltungsdauer der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV), die neben den bayernweit geltenden Ausnahmen für den Kormoran auch solche in Bezug auf den Biber und für Wissenschaft und Forschung enthält, um zehn Jahre, bis 2027, zu verlängern und weiterhin auf einen einheitlichen Vollzug zu achten.

#### **Begründung:**

Die Regelungen der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung haben sich insbesondere als effektiver Bestandteil des bayerischen Biber- und Kormoran-Managements bewährt. Angesicht der Bestandsentwicklung der betroffenen Tierarten, nach der nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten auszugehen ist, ist eine Verlängerung zur Regulierung der Bestände sinnvoll.

Da es sich bei der AAV um eine Rechtsverordnung der Staatsregierung handelt, muss die Staatsregierung für eine Verlängerung rechtzeitig die notwendigen Schritte einleiten.